

Sachverhalt

Gemäss Art. 6 der Stiftungsstatuten stellt der Synodalrat drei von neun Mitgliedern des Stiftungsrats der Paulus Akademie. An der Sitzung vom 23. September 2019 bestimmte der Synodalrat, neben dem Ressortleiter, dessen Vorgänger André Füglistler sowie den bereits delegierten Dr. Alfons Lenherr zu seinen Vertretern für die Legislatur 2019 bis 2023. Da Alfons Lenherr nun seinen Rücktritt per Ende März 2021 erklärt hat, muss für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin ernannt werden. Der Ressortleiter schlägt dafür Dr. Christa Scherrer vor.

Erwägungen

Christa Scherrer ist Dozentin und Stabsmitarbeiterin der Pädagogischen Hochschule Zug. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen in der Weiterentwicklung eines Bildungsbetriebs sowie im Qualitätsmanagement im Bildungsbereich. Besonders letzteres würde im Stiftungsrat eine wesentliche Lücke schliessen. Christa Scherrer wohnt in Zürich und ist als Präsidentin des aki-Freundevereins mit dem katholisch-akademischen Umfeld verbunden. Der Ressortleiter ist sicher, dass sie für den Stiftungsrat inhaltlich und persönlich eine Bereicherung darstellt. Ein Lebenslauf liegt bei.

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird die Frage der Anbindung der Delegierten des Synodalrats an den Synodalrat aufgeworfen: Christa Scherrer hat keine Anbindung an den Synodalrat; jedoch ist der Ressortleiter Bildung und Kultur Mitglied des Stiftungsrats, weshalb die fachliche Qualifikation des neuen Mitglieds als wesentlich wichtiger angesehen wurde. Ein Austausch mit den Delegierten des Synodalrats und Lobbyarbeit sollen jeweils themenabhängig im Rahmen von Vorbesprechungen zu Stiftungsratssitzungen stattfinden, damit die Interessen und Zielsetzungen des Synodalrats möglichst breit abgestützt sind.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Als Nachfolgerin von Alfons Lenherr ab 1. April 2021 wird in den Stiftungsrat Paulus Akademie ernannt:
Dr. Christa Scherrer, Zürich
- II. Mitteilung an
 - Dr. Christa Scherrer, Rietlistrasse 7, 8006 Zürich, christa.scherrer@phzg.ch
 - Dr. Rolf Steiner, Präsident der Stiftung Paulus Akademie
 - Csongor Kozma, Direktor der Paulus Akademie
 - Tobias Grimbacher, Synodalrat, Ressortleiter Bildung und Kultur
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung

Sachverhalt

In Bosnien-Herzegowina sitzen rund 10'000 Flüchtlinge und Migranten fest. Sie befinden sich auf der sogenannten Balkanroute an der Grenze zur EU, die ihre Grenzen praktisch dicht gemacht hat. Die Migranten wollen nicht in Bosnien-Herzegowina bleiben. Es ist ihnen nur noch nicht gelungen, über die "grüne" Grenze in das benachbarte EU-Land Kroatien zu gelangen. Die Flüchtlingslager an der Grenze sind sehr dürftig eingerichtet und überfüllt. Viele hausen in den Wäldern. Die Stimmung in der Bevölkerung gegenüber diesen Flüchtlingen ist schlecht. Dementsprechend erhalten sie auch nur wenig Unterstützung. Schlagzeilen machte kurz vor Weihnachten das Camp Lipa, 30 Kilometer von Bihac entfernt, das geräumt wurde, weil die bosnischen Behörden sich geweigert hatten, das Lager winterfest zu machen. Weil Camp Lipa kurz nach der Räumung fast völlig ausbrannte, suchten mehr als tausend Menschen Zuflucht im Wald oder bauten sich behelfsmässig Unterschlüpfte auf dem Gelände. Inzwischen hat die bosnische Armee zwar neue Zelte aufgestellt, viele Flüchtlinge bezeichnen sie allerdings als völlig unzureichend.

Bereits seit Mitte 2018 hat Caritas Bosnien und Herzegowina (CaBiH) in Kooperation mit Caritas Europa mittels Nothilfe zur Befriedigung der grundlegendsten Bedürfnisse und Bewältigung der Krisensituation im Grenzgebiet zu Kroatien beigetragen. Im Fokus stand dabei die Verbesserung der Ernährungs- und Hygienesituation der Migranten und Flüchtlinge. Diese Aktivitäten werden den gegenwärtigen Bedürfnissen und Nöten der Flüchtlinge und Migranten angepasst und ausgeweitet.

Caritas Schweiz engagiert sich in den Flüchtlingsunterkünften in Ušivak/Hadžići, Salakovac/Mostar, Delijaš/Trnovo, Bira/Bihać, Blažuj/Ilidža und in Lipa/Bihać. Der Fokus liegt auf der Verbesserung der Gesundheits- und Hygienebedingungen in den Aufnahmezentren, der COVID-19-Prävention und der Verteilung monatlicher Essens- und Hygienepakete sowie von Kleidung an Personen, die ausserhalb der Aufnahmezentren leben. Das Projekt, für das Caritas Schweiz ein Beitragsgesuch stellt, ist auf Nothilfeleistungen für bis zu 6'900 Migranten und Flüchtlinge ausgerichtet.

Erwägungen

Der Synodalrat hielt schon verschiedentlich fest, dass er Nothilfe ins Ausland in der Regel über die Organisationen Caritas Schweiz und Jesuit Refugee Service (JRS) abwickelt. Auf Rückfrage bei Caritas Schweiz, wo Ende Jahr Lücken in der Nothilfe, speziell im Bereich flüchtende Menschen, existieren würden, wies Caritas Schweiz auf ihr Nothilfeprojekt in Bosnien-Herzegowina hin. Die Lebensumstände, in denen sich Flüchtlinge auf dem Weg nach Westeuropa befinden, sind oft menschenunwürdig und prekär. In den Medien sind es vor allem Berichte aus Griechenland, die uns aufrütteln. Die Situation in anderen Ländern und entsprechende Spendenaufrufe finden weniger Beachtung. Der Ressortleiter beantragt, der Empfehlung von Caritas Schweiz zu folgen und ihr Nothilfeprojekt in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen. Der Beitrag kann noch zulasten der Rechnung 2020 gesprochen werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Caritas Schweiz wird für ihr Nothilfe-Projekt "Unterstützung von MigrantInnen und Flüchtenden in Bosnien und Herzegowina bei der Deckung ihrer Grundbedürfnisse und des Schutzes vor COVID-19" ein Beitrag von CHF 30'000 ausgerichtet.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 1640 (Auslandhilfe), Rechnungsjahr 2020.
- III. Mitteilung an
 - Caritas Schweiz, Herr Peter Marbet, Adligenswilerstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Soziales und Ökologie
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

7. Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 1. November 2014 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Oktober 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 28. November 2020 ersucht die Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten um Genehmigung der neuen KGO. Der Beschluss wurde am 30. Oktober 2020 publiziert und am 10. Dezember 2020 ist er in Rechtskraft erwachsen. Die Stimmberechtigten haben die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- redaktionelle Anmerkungen
 - Art. 9 und Art. 38: Die Kirchgemeindeversammlung hat keine obligatorischen Urnengeschäfte und auch keine Übergangsregelungen beschlossen, sodass Art. 9 und Art. 39 nicht aufzuführen sind. Diese Artikel sind zu streichen und die Aufzählung der nachfolgenden Artikel ist anzupassen;
 - grundsätzlich ist der Erlass auf fehlende Satzzeichen zu prüfen.
- materielle Anmerkung
 - Art. 27 Ziff. 5:
Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe zu behandeln, unabhängig vom

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Verfahren, in welchem der Hauptkredit bewilligt wurde. Übersteigt der Zusatzkredit für sich alleine somit die Limite nicht, ab welcher die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urne) zuständig sind, kann die Kirchenpflege darüber beschliessen. Es soll damit vermieden werden, dass für geringfügige Mehrausgaben eine Gemeindeversammlung einberufen bzw. eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss (Patrizia Kaufmann, in: Kommentar zum Gemeindegesetz, N 1 zu § 109). Im Gegensatz zum Gemeindegesetz, das den politischen Gemeinden die Möglichkeit einer strengeren Regel einräumt, sieht das körperschaftliche Recht eine solche Begrenzung nicht vor. Die Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten kann nur zwingend eingeschränkt werden, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat, übersteigt. In einem solchen Fall richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtkredits, d.h. bspw.: Der ursprüngliche Verpflichtungskredit für die neue Ausgabe belief sich auf 45'000 Franken und es wird plötzlich ein Zusatzkredit von 7'000 Franken notwendig. Gemäss der Kirchgemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen Ausgaben ab 50'000 Franken nicht mehr die Kirchenpflege, sondern die Kirchgemeindeversammlung zuständig. Der nun erforderliche Zusatzkredit in der Höhe von 7'000 Franken läge für sich alleine genommen grundsätzlich in der Kompetenz der Kirchenpflege; der Gesamtbetrag von 52'000 Franken sprengt jedoch die Zuständigkeit der Kirchenpflege und gehört deshalb der Kirchgemeindeversammlung unterstellt. Dies führt dazu, dass die Bewilligung für den Zusatzkredit von 7'000 Franken an der Kirchgemeindeversammlung eingeholt werden muss.

Die Stimmberechtigten haben der Kirchenpflege mit Art. 27 Ziff. 3 KGO die Finanzkompetenz für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck sowie für wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck eingeräumt. Der Kirchenpflege stehen aufgrund des übergeordneten Rechts (§ 31 FKG) in diesem Umfang grundsätzlich auch die Finanzkompetenzen für Zusatzkredite zu. Auf diesen Umstand wurde die Kirchenpflege anlässlich der Vorprüfung explizit hingewiesen. Die Bestimmung von Art. 27 Ziff. 5 KGO, die mit Fr. 8'000 eine strengere Begrenzung der Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten bei neuen wiederkehrenden Ausgaben vorsieht, verstösst somit gegen das übergeordnete Recht und kann infolgedessen nicht genehmigt werden.

Aufgrund der Bestimmung von § 31 FKG kann die Kirchenpflege den Stimmberechtigten im Sinne einer Teilrevision in Bezug auf die Zusatzkredite eine neue Vorlage unterbreiten. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, da auch ohne die Erwähnung von Ziffer 5 in Art. 27 KGO die Finanzkompetenz der Kirchenpflege aufgrund des übergeordneten Rechts klar geregelt ist (§ 2 FKG in Verbindung mit § 31 FKG). Mit Ausnahme von Art. 27 Ziff. 5 KGO sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Oktober 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und diese dem Synodalrat zuzustellen sowie
 - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

8. Kirchgemeinde Zürich-Maria Hilf. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Maria Hilf haben die Kirchgemeindeordnung vom 30. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Oktober 2020 einer Totalrevision unterzogen. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit undatiertem Schreiben, eingegangen beim Synodalarat am 17. Dezember 2020, ersucht die Kirchgemeinde Zürich-Maria Hilf um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalarat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalarat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalarat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Maria Hilf hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- redaktionelle Anmerkung
 - Art. 1: das Wort "stimmberechtigten" ist zu streichen. Versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrats unter dem Begriff Kirchgemeinde die Definition der Kirchgemeindeversammlung erläutert. Tatsächlich aber besteht die Kirchgemeinde Zürich-Maria Hilf nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht oder nicht mehr (Kinder, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A etc., unter Vormundschaft stehende Personen) stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der entsprechenden Kirchgemeinde.
- materielle Anmerkungen
 - Art. 26 Ziff. 5: Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe zu behandeln, unabhängig vom Verfahren, in welchem der Hauptkredit bewilligt wurde. Übersteigt der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Zusatzkredit für sich alleine somit die Limite nicht, ab welcher die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urne) zuständig sind, kann die Kirchenpflege selbständig darüber beschliessen. Es soll damit vermieden werden, dass für geringfügige Mehrausgaben eine Gemeindeversammlung einberufen bzw. eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss (Patrizia Kaufmann, in: Kommentar zum Gemeindegesetz, N 1 zu § 109). Im Gegensatz zum Gemeindegesetz, das den politischen Gemeinden die Möglichkeit einer strengeren Regel einräumt, sieht das körperschaftliche Recht eine solche Begrenzung nicht vor. Die Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten kann nur zwingend eingeschränkt werden, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat, übersteigt. In einem solchen Fall richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtkredits, d.h. bspw.: Der ursprüngliche Verpflichtungskredit für die neue Ausgabe belief sich auf 45'000 Franken und es wird plötzlich ein Zusatzkredit von 7'000 Franken notwendig. Gemäss der Kirchgemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen Ausgaben ab 50'000 Franken nicht mehr die Kirchenpflege, sondern die Kirchgemeindeversammlung zuständig. Der nun erforderliche Zusatzkredit in der Höhe von 7'000 Franken läge für sich alleine genommen grundsätzlich in der Kompetenz der Kirchenpflege; der Gesamtbetrag von 52'000 Franken sprengt jedoch die Zuständigkeit der Kirchenpflege und gehört deshalb der Kirchgemeindeversammlung unterstellt. Dies führt dazu, dass die Bewilligung für den Zusatzkredit von 7'000 Franken an der Kirchgemeindeversammlung eingeholt werden muss.

Die Stimmberechtigten haben der Kirchenpflege mit Art. 26 Ziff. 3 KGO die Finanzkompetenz für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck sowie für neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck eingeräumt. Der Kirchenpflege stehen aufgrund des übergeordneten Rechts (§ 31 FKG) in diesem Umfang grundsätzlich auch die Finanzkompetenzen für Zusatzkredite zu. Auf diesen Umstand wurde die Kirchenpflege anlässlich der Vorprüfung hingewiesen. Die Bestimmung von Art. 26 Ziff. 5 KGO, die mit einer jährlichen Plafonierung von 50'000 bzw. 20'000 Franken eine strengere Begrenzung der Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten, sowohl bei neuen einmaligen und als auch neuen wiederkehrenden Ausgaben vorsieht, verstösst somit gegen das übergeordnete Recht und kann infolgedessen nicht genehmigt werden.

Es steht der Kirchenpflege frei, aufgrund der Bestimmung von § 31 FKG den Stimmberechtigten im Sinne einer Teilrevision in Bezug auf die Zusatzkredite eine neue Vorlage zu unterbreiten. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, da auch ohne die Erwähnung von Ziffer 5 in Art. 26 KGO die Finanzkompetenz der Kirchenpflege aufgrund des übergeordneten Rechts klar geregelt ist (§ 31 FKG in Verbindung mit § 2 FKG).

Im Übrigen sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Die redaktionellen Änderungen sind anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und es ist dem Synodalrat unaufgefordert ein neues Exemplar der Kirchgemeindeordnung zuzustellen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde abschliessend darauf aufmerksam, dass sich in ihrer KGO keine Bestimmung in Bezug auf die Behördenentschädigung findet und deshalb das übergeordnete Recht direkt anwendbar ist. § 22 Abs. e Kirchgemeindeglement ordnet die Festsetzung der Entschädigung dem Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung zu, denn Behördenmitglieder sind keine Angestellten und fallen daher nicht unter die Anstellungsordnung. Die Gewaltenhemmung verhindert, dass die Behörden ihre Entschädigung selbst regeln, weshalb dies vorzugsweise und in der Regel in einem Kirchgemeinderlass (Rechtsetzung) zu erfolgen hat. In der Praxis der Kirchgemeinden der Stadt Zürich ist es zudem nicht unüblich, die Entschädigung der Behördenmitglieder lediglich über das Budget festzulegen (Budget wird durch die Stimmberechtigten abgenommen).

Ebenso rechtfertigt sich der Hinweis, dass die Kirchenpflege aufgrund der fehlenden Bestimmungen im Bereich der Anlagen (Art. 26 KGO) unabhängig von der Betragslimite über keine Finanzkompetenzen verfügt, sodass bspw. der Erwerb, Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, wie auch die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, somit in die Finanzkompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll die revidierte Kirchgemeindeordnung rückwirkend am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Mit grösster Wahrscheinlichkeit handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler der Kirchenpflege, da sich dieses Datum auf dem Entwurf befand, der im Januar 2020 dem Rechtsdienst unterbreitet worden war und welcher anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 5. April 2020 hätte beschlossen werden müssen. Diese Kirchgemeindeversammlung musste jedoch infolge der Pandemiesituation abgesagt werden, sodass die Totalrevision auf die nächste Kirchgemeindeversammlung verschoben wurde. Dabei hat es die Kirchenpflege verpasst, das in der Vergangenheit liegende Inkraftsetzungsdatum anzupassen. Weil eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht möglich ist, tritt infolgedessen die neue Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Maria-Hilf an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Oktober 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionelle Änderung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und diese dem Synodalrat zuzustellen.
- III. Die neue Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Maria-Hilf
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

9. Kirchgemeinde Richterswil. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Richterswil haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 26. September 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 ersucht die Kirchgemeinde Richterswil um Genehmigung der KGO. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Richterswil hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu zwei redaktionellen Anmerkungen:

- Art. 1: Das Wort "stimmberechtigten" ist zu streichen. Versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrates unter dem Begriff Kirchgemeinde die Definition der Kirchgemeindeversammlung erläutert. Tatsächlich aber besteht die Kirchgemeinde Richterswil nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht oder nicht mehr (Kinder, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A etc., unter Vormundschaft stehende Personen) stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Richterswil.
- Art. 16 Ziff. 8: "Fr. 50'00" ist zu ersetzen mit "Fr. 50'000".

Die redaktionellen Änderungen sind anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen und dem Synodalrat ist die korrigierte Version unaufgefordert zuzustellen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenpflege nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat die Inkraftsetzung.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Richterswil an der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und diese dem Synodalrat unaufgefordert zuzustellen
 - gemäss Art. 5 Abs. 2 KGO über das offizielle Publikationsorgan sowie gemäss Art. 35 KGO über die Inkraftsetzung der Kirchgemeindeordnung zu beschliessen. Die Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Richterswil
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

10. Kirchgemeinde Wallisellen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wallisellen haben am 17. November 2020 die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 23. Mai 2011 einer Totalrevision unterzogen. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 ersucht die Kirchgemeinde Wallisellen um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Wallisellen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert. Die Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats hat sie jedoch nicht genutzt.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- redaktionelle Anmerkungen
 - Vorbemerkungen, Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis gehören nicht in den Rechtserlass und können ersatzlos gestrichen werden. In der Vorlage dienten sie ausschliesslich der Erläuterung zuhanden der Kirchenpflege. Ebenso kann die Spalte mit den Kommentaren gestrichen werden, auch diese dienten der Erläuterung und allenfalls als Weisung.
 - Der Erlass ist auf eine durchlaufende Nummerierung zu überprüfen (nach einem neuen Kapitel beginnt die Aufzählung nicht immer wieder mit "Art. 1"). Die Artikel stimmen nicht mit dem Inhaltsverzeichnis überein.
 - Art. 1: das Wort "stimmberechtigten" ist zu streichen. Versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrats unter dem Begriff Kirchgemeinde die Definition der Kirchgemeindeversammlung erläutert. Tatsächlich aber besteht die Kirchgemeinde Zürich-Maria Hilf nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht oder nicht mehr (Kinder, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A etc., unter Vormundschaft stehende Personen) stimmberechtigten Mitgliedern

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der entsprechenden Kirchgemeinde.
- Art. 4 Abs. 2, Aufgaben: "Sie" ist zu ersetzen mit "Die Kirchgemeinde".
 - III. Kirchgemeindebehörde: Vor "Mit dem Wegzug ..." ist ein Artikel zu setzen und auch ein Titel (z.B. Beendigung der Amtsdauer). Systematisch empfiehlt es sich, diese Bestimmung nach Art. 19 (gemäss dem Inhaltsverzeichnis) aufzuführen.
 - Art. 35 Übergangsregelung (gemäss dem Inhaltsverzeichnis): Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, da keine Übergangsregelung beschlossen wurde.
- materielle Anmerkungen / Nichtgenehmigung
 - Art. 16 Ziff. 5 Finanzbefugnisse (gemäss dem Inhaltsverzeichnis):
Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen bzw. kann nicht genehmigt werden. Die Zusatzkredite sind bereits unter Ziff. 4 aufgeführt und müssen deshalb nicht noch einmal Eingang in Ziffer 5 finden. Hinzu kommt, dass mit der in Ziff. 5 festgelegten Finanzkompetenz eine strengere Begrenzung der Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten vorgesehen wäre, was gegen das übergeordnete Recht verstösst und von daher nicht bewilligt werden kann. Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe zu behandeln, unabhängig vom Verfahren, in welchem der Hauptkredit bewilligt wurde. Übersteigt der Zusatzkredit für sich alleine somit die Limite nicht, ab welcher die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urne) zuständig sind, kann die Kirchenpflege selbständig darüber beschliessen. Es soll damit vermieden werden, dass für geringfügige Mehrausgaben eine Gemeindeversammlung einberufen bzw. eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss (Patrizia Kaufmann, in: Kommentar zum Gemeindegesetz, N 1 zu § 109). Im Gegensatz zum Gemeindegesetz, das den politischen Gemeinden, die Möglichkeit einer strengeren Regel einräumt, sieht das körperschaftliche Recht eine solche Begrenzung nicht vor. Die Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten kann nur zwingend eingeschränkt werden, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat, übersteigt (§ 31 Abs. 2 FKG). In einem solchen Fall richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtkredits, d.h. bspw.: Der ursprüngliche Verpflichtungskredit für die neue Ausgabe belief sich auf 45'000 Franken und es wird plötzlich ein Zusatzkredit von 7'000 Franken notwendig. Gemäss der Kirchgemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen Ausgaben ab 50'000 Franken nicht mehr die Kirchenpflege, sondern die Kirchgemeindeversammlung zuständig. Der nun erforderliche Zusatzkredit in der Höhe von 7'000 Franken läge für sich alleine genommen grundsätzlich in der Kompetenz der Kirchenpflege; der Gesamtbetrag von 52'000 Franken sprengt jedoch die Zuständigkeit der Kirchenpflege und gehört deshalb der Kirchgemeindeversammlung unterstellt. Dies führt dazu, dass die Bewilligung für den Zusatzkredit von 7'000 Franken an der Kirchgemeindeversammlung eingeholt werden muss.
 - Art. 24 Ziff. 5, Finanzielle Befugnisse (gemäss dem Inhaltsverzeichnis):

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Was oben zu Art. 16 Ziff. 5 festgehalten wurde, gilt auch hier, d.h. auch diese Ziffer kann nicht genehmigt werden, da die Anwendung einer strengeren Regel in Bezug auf den Zusatzkredit nicht vorgesehen ist und gegen übergeordnetes Recht verstösst (§ 31 FKG). Im Vorliegenden ist es der Kirchenpflege überlassen, ob sie den Stimmberechtigten in Bezug auf diese Bestimmung eine neue Vorlage mit korrigierten Beträgen unterbreiten will. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, da auch ohne die Erwähnung von Ziffer 5 die Finanzkompetenz der Kirchenpflege aufgrund des übergeordneten Rechts klar geregelt ist (nämlich gleich wie Art. 24 Ziff. 3).

Die restlichen Bestimmungen sind alle materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Die redaktionellen Änderungen sind anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat ist unaufgefordert ein neues Exemplar zuzustellen.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wallisellen an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und diese dem Synodalrat unaufgefordert zuzustellen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Wallisellen
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden